



REGLEMENT WASSERVERSORGUNG OCHLENBERG

der

**EINWOHNERGEMEINDE
OCHLENBERG**

gültig ab 01.01.2025

Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
BW LU	Belastungswerte (Loading Unit)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Ochlenberg

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Ochlenberg folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung.

² Es gilt

- für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),
- für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. f sowie
- für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.

II. Pflichten der Wasserversorgung

Art. 2

Aufgabe

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

³ Die Wasserversorgung erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 3

Kataster und Aufbewahrung der Pläne

¹ Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.

² Die Wasserversorgung bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

Art. 4

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die vorschriftsgemässen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

² Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Die Schutzzonen sind in einer Plangrundlage einzutragen.

Art. 5

Generelle Wasserversorgungsplanung

¹ Die Wasserversorgung erstellt eine GWP und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 6

Erschlies-
sung

¹ Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgung besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
- b. neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 7

Wasserab-
gabe
a Menge
und Quali-
tät

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a. besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser);
- b. einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden.

⁴ Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Art. 8

b Betriebs-
druck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der einzelnen hochgelegenen Liegenschaften bedient werden kann;
- b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

Art. 9

c
Einschrän-
kung

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a. bei Wasserknappheit;
- b. für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
- c. bei Betriebsstörungen;
- d. in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

III. Pflichten der Wasserbeziehenden

Art. 10

Pflicht zum
Wasserbe-
zug

¹ Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Art. 11

Verwendung
des Was-
sers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht an- dern Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen).

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Art. 12

Nutzung von
Eigen-, Re-
gen- oder
Grauwasser

¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasser- qualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öf- fentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.

² Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unter- schieden werden können.

Art. 13

Meldepflicht

Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen

- a. die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
- b. der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung;
- c. das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
- d. die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren (wie LU/BW LU oder uR).
- e. Handänderungen schriftlich innert 10 Tagen durch die bisherigen Wasserbezü- ger.

Art. 14

Bewilli-
gungs-
pflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b. die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen;
- c. den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
- d. Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
- e. die Erhöhung der LU/BW LU sowie die Vergrösserung des uR;
- f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
- h. das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3;
- i. Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 4.

² Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁴ Die Wasserbeziehenden haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges, widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Art. 15

Abtrennung

¹ Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.

² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

Art. 16

Duldungs-
und Mitwirkungs-
pflicht

¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Wasserversorgung sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.

² Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Art. 17

Mängel an
privaten Anlagen

¹ Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen.

² Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

Art. 18

Anpassung
der Haus-
installatio-
nen

Die Wasserversorgung kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

Art. 19

Öffentliche
Anlagen
a Wasser-
versor-
gungsan-
lagen

¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen.

² Die von der Wasserversorgung erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

³ Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Art. 20

b Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁴ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁵ Jede Wasserentnahme ab Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung (Bewilligungspflicht gemäss Art. 14 Abs 1 Bst. f).

Art. 21

c Absperrschieber Hausanschlussleitung

¹ Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers (in der Regel auf der öffentlichen Leitung), baut ihn ein, unterhält und erneuert ihn.

³ Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

Art. 22

d Wasserzähler

¹ Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Anpassungen dürfen nur von der Wasserversorgung vorgenommen werden.

² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Die Wasserversorgung installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt.

⁴ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23

¹ Ab Absperrschieber wird pro Liegenschaft / Anschluss in der Regel nur ein Wasserzähler als Hauptzähler eingebaut.

² Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ Nebenzähler sind Sache der Grundeigentümer.

Art. 24

¹ Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

Art. 25

Private Anlagen

¹ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

⁴ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Art. 26

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Die Exekutive der Wasserversorgung beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden.

Art. 27

Schutz der
gesicherten
Wasserver-
sorgungs-
anlagen;
Bauab-
stände

¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Wasserversorgung. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht.

V. Technische Vorschriften

Art. 28

Technische
Normen

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Art. 29

Installations-
berechtigung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

³ Wer Installationen ohne gültige Bewilligung ausführt, kann gemäss Art. 45 bestraft werden.

⁴ Die Wasserversorgung ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.

⁵ Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.

⁶ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst durch die Wasserbeziehenden sicherzustellen.

⁷ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

Art. 30

Hausan-
schlussleit-
ungen und
Hausinstal-
lationen

¹ Die Wasserversorgung prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite.

² In der Regel wird pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung erstellt.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Wasserversorgung die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

⁵ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Art. 31

Vorüberge-
hender
Wasserbe-
zug

¹ Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.

VI. Finanzierung

Art. 32

Finanzier-
ung der
Wasserver-
sorgung

¹ Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich mit

- a. einmaligen Gebühren (Anschluss-/Löschgebühren);
- b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Lösch- und Verbrauchsgebühren);
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- e. Verwaltungsgebühren;
- f. sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Exekutive der Wasserversorgung in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Soweit die Gebühren der Mehrwertsteuer unterliegen, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Art. 33

Einmalige
Gebühren
a An-
schluss-ge-
bühr

1. Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
2. Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss Formular 5.5 der Installationsanzeige der Wasserversorgung und des gesamten umbauten Raums erhoben. Die Belastungswerte entsprechen gemäss diesem Reglement den Loading Units und heissen vorliegend «Belastungswerte LU (BW LU)»:
3. Die einmalige Anschlussgebühr beträgt pro BW LU:

a.	für die ersten 50 BW LU	CHF 75.00
	ab über 50 bis 100 BW LU	CHF 65.00
	über 100 BW LU	CHF 55.00

Löschschutz pro angeschlossene Baute oder Anlage (pro m³ uR)

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| b. | bis 200 m ³ uR | CHF 2.00 pro m ³ uR |
| | über 200 m ³ bis 1'000 m ³ uR | CHF 1.50 pro m ³ uR |
| | über 1'000 m ³ | CHF 1.00 pro m ³ uR |
| | über 4'000 m ³ | CHF 0.10 pro m ³ uR |
4. Die einmalige Löschgebühr beträgt pro nicht angeschlossene Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes:

a.	bis 200 m ³ uR	CHF 2.00 pro m ³ uR
	über 200 m ³ bis 1'000 m ³ uR	CHF 1.50 pro m ³ uR
	über 1'000 m ³	CHF 1.00 pro m ³ uR
	über 4'000 m ³	CHF 0.10 pro m ³ uR
 5. Bereits bezahlte einmalige Gebühren werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
 6. Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten uR wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.
 7. Die Gebührenansätze in Abs. 2 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 112.3 Punkten (Stand Oktober 2023). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt die Exekutive der Wasserversorgung die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

Art. 34

b Löschge-
bühr

1. Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.
2. Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten uR berechnet (Art. 33 Abs 4).

Art. 35

c Gemein-
same Best-
immungen

1. Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
2. Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.

3. Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren frankenmässig bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Art. 36

Wiederkehrende Gebühren
a Grundgebühr

1. Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie beträgt pauschal

a.	pro
Wohnung	von CHF 200.00 bis CHF 400.00
Betrieb mit bis 50.00 BW LU	von CHF 50.00 bis CHF 100
Betrieb mit mehr als 50 bis 100 BW LU	von CHF 100.00 bis CHF 200.00
Betrieb mit mehr als 100 BW LU	von CHF 200.00 bis CHF 400.00

2. Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten.

b Verbrauchsgebühr

Art. 37

1. Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen. Der Gebührenrahmen beträgt CHF 1.00 bis CHF 2.00 pro m³ bezogenen Wassers.

2. Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten.

c Löschgebühr

Art. 38

1. Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 ist eine jährliche Löschgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund des uR erhoben.

2. Die jährliche Löschgebühr beträgt pro nicht angeschlossene Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöscheschutzes

a)	bis 200m ³ uR	von CHF 30.00 bis CHF 60.00
	mit über 200m ³ bis 1'000m ³ uR	von CHF 60.00 bis CHF 120.00
	mit über 1'000m ³ uR	von CHF 120.00 bis CHF 240.00
	mit über 4'000m ³ uR	von CHF 240.00 bis CHF 480.00

Art. 39

Gebühr für den vorübergehenden Wasserbezug

1. Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³ und einer Tagespauschale.

2. Für ungemessene Wasserbezüge wird eine Pauschale verrechnet.

3. Für vorübergehenden Wasserbezug muss zwingend ein Systemtrenner mit Storzanschluss benutzt werden.

4. Für einen Bezug ohne vorherige Ankündigung wird eine Busse von zusätzlich 50.00 Fr. berechnet.

Art. 40

Weitere Gebühren

1. Die Wasserversorgung erhebt Verwaltungsgebühren:
 - a. im Bewilligungsverfahren;
 - b. für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;
 - c. für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
 - d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist.
2. Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif I und Aufwandtarif II gemäss der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Ochlenberg.

Art. 41

Gebührenpflichtige

1. Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit
 - Wasserbeziehende/Wasserbeziehender der angeschlossenen oder
 - Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
2. Bei Eigentümergeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.
3. Die weiteren Gebühren nach Art. 40 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Wasserversorgung verursacht.

Art. 42

Fälligkeit

1. Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und uR im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.
2. Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.
3. Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.
4. Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.

Art. 43

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 44

Einforderung,
Verzugszins,
Verjährung

1. Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung.
2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
3. Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
4. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 45

Widerhandlungen

1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 - 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Exekutive der Wasserversorgung mit Busse bis CHF 5'000.– bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 200.00 erhoben.
2. Die Wasserversorgung verfügt die Busse. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
3. Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Wasserversorgung bleiben vorbehalten.
4. Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 44 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Wasserversorgung.
5. Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 44 gelangt zur Anwendung.

Art. 46

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 47

Übergangsbestimmung

1. Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
2. Wer aus den Wasserversorgungen Spych, Sulzberg und Oschwand anschliesst oder bereits angeschlossen ist, wird von der Anschlussgebühr, bei Anschluss innerhalb eines Jahres befreit. Diese Bestimmung gilt auch für Bezüger (aus den Gebieten Sulzberg, Spych und Oschwand), welche bisher noch nicht angeschlossen sind, jedoch in den erschliessungspflichtigen Gebieten (Sulzberg, Spych und Oschwand) in der gleichen Frist anschliessen.

Art. 48

Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 47 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 49

Anpassung

Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Das vorliegende Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Ochlenberg wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Oktober 2024 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
3367 OCHLENBERG



Tanja Bögli
Präsidentin



Anja Müller
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 18. September 2024 bis 18. Oktober 2024 bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 37 vom 12. September 2024 bekannt.

3367 Ochlenberg, September 2024

GEMEINDEVERWALTUNG
3367 OCHLENBERG



Anja Müller
Gemeindeschreiberin